Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1851)

Heft: 5

Artikel: Ueber bündnerisches Armenwesen, insbesondere über die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 5. Mai. 1851.

Abonnementspreis für das Jahr 1851:

In Chur . . . . . 8 Schw. Batzen.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 14 " "
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei der Expedition, bei der leztern jedoch nur franko.

Ueber bündnerisches Armenwesen, insbesondere über die Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau.

(Vorgetragen in der gemeinnützigen Kantonalgesellschaft den 8. Apr. 1851.)

Der zehnte Jahresbericht des Direktors der Zwangsarbeitsanstalt in Fürstenau beginnt: „Die Zwangsarbeits- oder Armenanstalt hat nun ein Decennium durchlebt. Der Gedanke zu solcher Anstalt war schön, und wird noch jezt geehrt durch die Nachahmungslust mehrer anderer Kantonsregierungen. Die Anstalt hat unbestreitbar ihre guten Früchte getragen, wenn auch nicht in entsprechendem Verhältniß zu den gehegten Erwartungen. An Tadlern fehlt es nie, aber Wenige sind's, die Kraft, Willen und Einsicht haben, das Getadelte besser zu machen." Es ist wohl der Mühe werth, hierüber eine Besprechung in diesem Kreise zu veranlassen, um so mehr als die Anstalt eine öffentliche, der Kritik unterworfene ist, und nicht weniger durch freiwillige Beiträge gemeinnütziger Privaten als vom Staate unterhalten wird. Wenn ich es unternehme einen geschichtlichen Rückblick darüber zu geben, was hierin erstrebt und erreicht worden, so kann dieses nur in Verbindung mit der Armenordnung geschehen, indem sie sich gegen-

seitig bedingen, mit einander entstanden sind und die Zwangsarbeitsanstalt nur einer der Ausgangspunkte jener ist. Auch soll dieser Rückblick mehr die leitenden Ideen bezeichnen, wie sie sich aus den gegebenen Verhältnissen entwickelten, gegen die verschiedenartigsten Hemmnisse anzukämpfen hatten und noch haben, als daß er eine detaillirte Nachweisung der Verwendung der Hülfsmittel geben soll, die in den öffentlichen Berichten enthalten ist und auf welche hier verwiesen wird.

Als im Jahre 1838 die oberste Landesbehörde zu mehrerer Förderung und Hebung der Volksschule einen paritätischen Erziehungsrath aufstellte, hielt sie es für zeit- und pflichtgemäß auch das Armenwesen im ganzen Lande zu regeln, und erließ 1839 im Wesentlichen folgende Verordnung: Aller Haus- und Straßenbettel ist verboten; jede Gemeinde ist schuldig ihre hülfsbedürftigen Bürger und Angehörigen auf zweckmäßige Weise zu versorgen; zu diesem Behufe ist jede Gemeinde gehalten aus ihrer Mitte eine Armenkommission zu bezeichnen. Außerdem wird zur Handhabung einer guten Armenpolizei der Kanton in 11 Bezirke getheilt, deren jedem ein Bezirksarmenkommissär vorsteht. Ueber die Gemeindsarmenkommission und den Bezirkskommissär stellt Art. 8 der Verordnung den Erziehungsrath. Der 11. und lezte Art. weist den Erziehungsrath an „bei schicklichem Anlasse und auf geeignetem Wege die Einsammlung einer freiwilligen Steuer zu veranstalten, um sobald möglich ein Zwangsarbeitshaus für arbeitscheue und liederliche Arme errichten zu können."

Es ist bedeutungsvoll, wie die neue Behörde, mittel- und namenlos — ärmer als arm — selbst Almosen sammeln mußte, wenn sie etwas wirken wollte, sei es, daß die oberste Behörde es so wollte, oder daß finanzielle Aussichten es so geboten. Immerhin war die neue Behörde, ob ihrer Aufgabe bewußt oder unbewußt, auf die freiwillige wie amtliche Armenpflege angewiesen. Die Kantonalarmenkommission — wie der Erziehungsrath mit Genehmigung der obern Behörden sich fürderhin nannte, um Vermischung von Schul- und Armensache zu vermeiden — war vorerst darauf bedacht, bei den ungenügend vorliegenden Daten durch die Bezirkskommissäre in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl

der hülfsbedürftigen Armen aufzunehmen, sowie die in den Gemeinden vorfindlichen Armenfonds und deren Verwaltung kennen zu lernen, um mit einiger Zuverlässigkeit urtheilen zu können, ob und wie für die Armen gesorgt sei. Das Ergebniß dieser Aufnahme stellte bei der Gesammtbevölkerung von 85,870 Personen 4229 mehr oder minder der Unterstützung bedürftige Arme heraus. Die Armenfonds sämmtlicher Gemeinden ergaben die Summe von fl. 287,169. 27 kr., die Armenspenden in Salz und Korn in vielen Gemeinden nicht gerechnet. Im Besitze dieser Daten veranstaltete die Armenkommission durch sämmtliche Gemeindsvorstände und Pfarrämter mittelst Subscriptionstabellen eine freiwillige Kollekte auf 5 Jahre. Von den 264 Gemeinden im Kanton haben 86 zusammen einen jährlichen Beitrag von fl. 6569. 26 kr. unterschrieben. Von 160 Gemeinden erklärte die Mehrzahl, daß sie, für Unterstützung der eigenen Armen besorgt, außer Stand seien noch weitere Beiträge zu leisten, und eine geringe Zahl sprach zum Voraus die Beihülfe der Kantonalarmenkommission an, weil sie nunmehr die auf ihre Gemeinden beschränkten Armen aus eigenen Mitteln nicht erhalten könne. Während sich unter den beitragleistenden vorzüglich Chur und die Gemeinden des Oberengadins auszeichnen, so sind hinwieder die katholischen Gemeinden zurückgeblieben, theils weil sie im Allgemeinen zu den weniger wohlhabenden gehören, theils weil sie der neuen Ordnung weniger Vertrauen schenkten; auch gab es solche, die es noch nach ihren Begriffen verdienstlicher erachten mochten, das „Vergelts Gott" vor der eigenen Thüre zu empfangen.

Nach diesem Ergebniß konnte die Armenkommission die freiwilligen Beiträge nur theilweise nach Art. 11 der Verordnung zu einem Zwangsarbeitshaus verwenden, sie mußte, wenn dem Verbot des Bettels Folge gegeben werden sollte, zunächst darauf Bedacht nehmen, dürftigen Gemeinden für ihre arbeitsunfähigen Armen zu Hülfe zu kommen. Es richtete sich somit die Thätigkeit der Kommission nach zwei Seiten: nach der einen, bei den Gemeinden dahin zu wirken, daß sie ihr Armenwesen ordnen, ihr Armengut gehörig verwalten, äufnen und nach Bedürfniß zweckmäßig verwenden, Gemeinden aber, die mit nothleidenden Armen

überladen sind, im Verhältniß ihrer Gegenleistung zu einem geregelten Armenwesen mit angemessenem Beitrage, oder wo dieses nicht geschieht, die nothdürftigsten Privaten unmittelbar zu unterstützen; nach der andern Seite, Arbeitsscheue, die blos aus Gewohnheit oder Liederlichkeit dem Bettel ergeben, zu vermögen, entweder durch ihrer Hände Arbeit ihr Auskommen zu erwerben, oder in der zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt dazu anzuhalten.

Ueber Zweck und Lokalität eines solchen Arbeitshauses veranstaltete die Kommission im Februar 1840 eine Besprechung unter wohldenkenden Männern. Ueber ersteres war nur Eine Ansicht, daß für solche Anstalt nur Arbeitsfähige aber Arbeitsscheue sich eignen, seien es leichtsinnige, träge und faule, oder liederliche, dem Laster verfallene Individuen, die nur von Anderer Arbeit leben und zunächst den Bettel zeugen und fortpflanzen — somit gebrechliche, junge und altersschwache ausschließe und für diese auf andere Weise zu sorgen sei. Ueber den zweiten Punkt waltete die Berathung zunächst zwischen Marschlins, das damals zum Theil käuflich war, und dem linken Ufer der Rheinkorrektion im Domleschg, entschied sich jedoch für lezteres, weil hier der Kanton von seinem Aktienantheil hinlängliches Gelände zur Urbarisirung anweisen und zudem Arbeit an der Rheinkorrektion geben könne. Die Kommission dachte, wenn nicht ein Eden, doch eine bald sich selbst erhaltende Kolonie zu gründen, und sah sich bereits die Stelle ihrer Ansiedelung aus. Allein die Finanzen gestatteten weder den erforderlichen Neubau noch war Boden erhältlich, bis zwischen den Aktionärs und dem Kanton eine dießfällige Ausscheidung stattgefunden haben werde; sie mußte froh sein am rechten Rheinufer vom Tit. Bischof das Schloß Fürstenau auf anerkennenswerthe Weise für einstweilen in Pacht zu erhalten. Auch von dort aus hoffte sie noch mittelst Nothbrücke oder eines Kahnes das linke Rheinufer zu erreichen — es gelang nicht. Um geringen Lohn mußten die Anstaltsgenossen auf Privat- und Pachtgütern, an Straßenverbesserung selbst truppweise als Taglöhner arbeiten um nur Beschäftigung zu haben, bis man aus Mangel an Arbeit aufs Neue die Uebersiedelung anstrebte, wie wir in der Folge sehen werden.

Dem inzwischen entworfenen Hausreglement entheben wir folgende Punkte. Zweck und Bestimmung der Zwangsarbeitsanstalt sind bereits angegeben. Die Aufnahme geschieht auf Gesuch des Gemeindsvorstandes an die Kantonalarmenkommission. Die Zahl der Aufzunehmenden ist auf 40 Personen festgesezt. Die Leitung und Verwaltung der Anstalt ist unter Oberaufsicht der Armenkommission einem Direktor mit dem nöthigen Aufsichtspersonale übertragen. Die Beschäftigung der Anstaltsgenossen ist vorzüglich Feldarbeit nächst Urbarmachung und Bepflanzung der anzuweisenden Fläche an der Rheinkorrektion, auch verhältnißmäßige Taglöhnerarbeit an der Flußkorrektion selbst. Die festzusetzende Hausarbeit wird sich erst nach der Zahl und Eigenschaft der Arbeiter bestimmen lassen. Ueber jeden Einzelnen wird ein Tagebuch und in demselben genaue Rechnung über seine Arbeit geführt; dem Fleißigen wird eine Gratifikation gut geschrieben, theilweise als Ersparniß für seinen Austritt, theilweise für kleine Bedürfnisse, wie Tabak ꝛc. Die Nahrung ist Morgens ½ Maß nahrhafter Suppe auf den Mann, für die Weiber Kaffee; Mittags eine Suppe von Reis, Gerste, Grütze, Bohnen mit einer Hauptspeise von Mehl, Kartoffeln oder Gemüse; Abends ½ Maß Suppe, gewöhnlich mit Kartoffeln oder einer andern Zuspeise. Täglich ½—1 Krinne Brod. Wöchentlich einmal etwas Fleisch. Als Getränke in der Regel Wasser. Die Tagesordnung ist genau vorgeschrieben. An Sonn- und Festtagen besuchen sie den vormittägigen Gottesdienst, am Nachmittag erhalten die hiezu Geeigneten Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen. Benachbarte Geistliche beider Konfessionen besuchen wöchentlich wenigstens einmal die Anstalt, wo nöthig öfter, um in religiöser Beziehung auf die Genossen einzuwirken. Ebenso ist der Anstalt ein Arzt zugewiesen. Die Disciplinar- und Strafbestimmungen sind festgesezt, und je nach Fehler oder Vergehen dem Direktor, der Armenkommission oder den kompetenten Behörden zugeschieden. Wie die Aufnahme so ist auch die Entlassung der Armenkommission vorbehalten. Die Kosten der Anstalt werden bestritten theils aus der Standeskasse, was die Verwaltung und das Mobiliar betrifft, anderntheils den Unterhalt der Anstaltsgenossen an Nahrung und Kleidung be-

treffend aus ihrer Arbeit, aus der aufgenommenen Kollekte, und je nach Verhältniß der Arbeitsfähigkeit des Individuums durch einen geringen Beitrag von der betreffenden Gemeinde.

Die Zwangsarbeitsanstalt ist am 1. Dezember 1840 eröffnet worden. Die erste Wirkung war eben so wohlthuend als abschreckend. Auf einmal ließen sich keine liederlichen Armen im ganzen Kanton mehr sehen. Die ersten Anstaltsgenossen waren auch mehr unbehülfliche, verwahrloste, als arbeitsfähige Individuen, die armen Gemeinden nach aufgehobenem Bettel zu lästig wurden; häufig waren aber auch von den Gemeinden solche Individuen als arbeitsfähig und nur arbeitsscheu zur Aufnahme empfohlen, die sich mehr für ein Versorgungs- und Krankenhaus, als für eine Zwangsarbeitsanstalt geeignet hätten. Verschiedenartige Gründe vermochten die Kommission, solche nicht gleich anfangs wieder zurückzuschicken, weil sie armen Gemeinden als eine Unterstützung galten, wohlhabende Gemeinden aber, die beträchtliche Beiträge an die neue Anstalt lieferten, die Abnahme eines ihnen lästigen Bettlers gern als ein geringes Aequivalent ihrer größern Gabe ansehen wollten. Dabei muß jedoch zu Gunsten der Gemeinden auch bemerkt werden, daß ein großer Theil der empfohlenen und von der Armenkommission aufgenommenen Individuen nicht in Fürstenau erschien, weil bei vielen schon die ausgesprochene Drohung genügte, um sich einiger Besserung in ihrem Lebenswandel zu befleißen, oder sie sich auf die Kunde ihrer Ablieferung von Hause entfernten. Dieses betraf aber gerade die arbeitsfähigen, für die Zwangsarbeit geeigneten Taugenichtse, die wohl voraussahen, daß sie dort arbeiten müßten, wenn sie essen wollten. Diese Wirkung war freilich im Allgemeinen von wohlthätigem moralischem Einfluß, und hat sich auch in der Folge nachhaltig bewiesen; der Anstalt gegenüber in Bezug auf ihr ökonomisches Gedeihen war sie eine nachtheilige. Aber auch die Arbeitsfähigern, welche eingeliefert werden, trachten sobald als möglich wieder entlassen zu werden, und stellen sich zu diesem Zwecke nicht selten als willige und gute Arbeiter ein, während die Schwächlinge sich willig füttern lassen, wenig leisten und nicht über die

Kräfte zur Arbeit angestrengt werden können, und selbst entlassen oft gern wieder in die Anstalt zurückkehren.

Inzwischen bevölkerte sich die Anstalt im Laufe des ersten Jahres bis auf 36 Individuen, worunter 8 Weiber und zwei minderjährige Knaben, welche aus der Anstalt entfernt und zu Handwerkern in die Lehre gegeben wurden. 20 der Genossen mochten dem Zweck der Anstalt entsprochen haben; 3 waren über 60 und 70 Jahre, 9 verdienten außer dem was sie im Hause leisteten nicht über fl. 10, 3 nicht fl. 20, 7 nicht fl. 40, 5 nicht fl. 100 und nur 3 über fl. 100. Die Summe der Arbeit außer der Anstalt betrug fl. 1246. Die Kosten an Nahrung, Kleidung ꝛc. beliefen sich auf fl. 2537. 23 kr. Die Mehrkosten für die minder Arbeitsfähigen wurden durch geringe Beiträge von den betreffenden Gemeinden, durch anfänglich reichlichere Naturalsteuern und großentheils aus der freiwilligen Kollekte gedeckt. Mit Ende des zweiten Bestandjahres waren 87 Aufnahmsbewilligungen ertheilt, von denselben aber nur 58 benuzt worden. In der Folge wurde die Aufnahme auf 60 Individuen bewilligt, und bei Auswahl derselben, soviel nach oben angegebenen Gründen thunlich war, mehr auf die Arbeitsfähigkeit derselben Rücksicht genommen. Es ist leicht ersichtlich, wie schwierig es war, diesen Personalbestand auf zweckmäßige Weise zu beschäftigen, zumal es nicht gelang, auf dem in Aussicht gestellten linken Rheinufer Arbeit zu erhalten, und für Arbeit im Innern, als Spinnen, Weben, Nähen, Schneidern, Schustern ꝛc. nur derjenige Theil zu verwenden war, der bereits darin einige Fertigkeit besaß. Neue Industriezweige waren vor der Hand bei dem prekären Bestand, bei den meist verkommenen Subjekten und der vorübergehenden Dauer ihres Aufenthaltes nicht mit Vortheil einzuführen. Um so mehr ist es anerkanntes Verdienst des Direktors, daß er außer der umsichtigen Leitung der Anstalt zum großen Theil auf seinem Aktienunternehmen am rechten Rheinufer Arbeit gab und bis zur neuesten Zeit stets solche auszumitteln wußte.

Eine nicht geringere Aufgabe war die Leitung des Armenwesens im Allgemeinen. Die Armenkommission hatte zunächst die Gemeindsarmenkommissionen ins Leben zu rufen, die Bezirks-

armenkommissäre als die bethätigenden Organe zwischen ihr und den Gemeinden zu bestellen und auf diese Weise das Armenwesen im ganzen Kanton zu ordnen und zu überwachen. Es lag weder in ihrem Auftrage noch in ihrer Absicht, das Armenwesen zu zentralisiren, noch weniger die Gemeinden anzuhalten, ihre Armen unmittelbar mit gesetzlichen Geldsteuern zu unterstützen. Sie strebte vielmehr dahin, wie sie selbst durch freiwillige Steuer sich die Mittel verschaffte, die freiwillige Armenpflege auf zweckmäßige Weise zu fördern, und die gesezliche Vollmacht nur als Nothhülfe in Anwendung zu bringen. Deßhalb hat die Armenkommission schon im Februar 1841 sämmtliche Geistlichkeit zur Mitwirkung durch freiwillige Armenvereine aufgefordert, und in einigen Fragen die spezielle Auskunft verlangt, ob und welche nothleidenden Armen es in ihrer Gemeinde gebe, und ob und wie sie unterstüzt werden? Noch bestimmter spricht sie sich einige Jahre später in einem Berichte an den Großen Rath aus: „Es ist anerkannt nirgends schwieriger Rechte und Pflichten auszuscheiden als im Armenwesen. Ist der Gemeinde die Pflicht überbunden ihre Armen selbst zu versorgen, gleich fordert der Arme mit Trotz als Recht, was er bishin als eine Gabe der Wohlthat verdankte. Hat die Gemeinde Pflichten, so gehören ihr auch Rechte, den Ungebührlichen in die Schranken zurückzuweisen. Der Arme ist nicht befugt seine bürgerliche Freiheit auf Rechnung und zum Schaden der Gemeinde auszudehnen. Die Pflicht sich selbst und die Seinigen zu erhalten, ist die erste und größte, und vergißt er dieselbe aus Leichtsinn und Liederlichkeit, so ist er durch Zwang dazu anzuhalten, und der Gemeinde gehört billig das Recht, die Freiheit des Armen, die er mißbraucht oder notorisch mißbrauchen würde, zu beschränken. Verordnungen und Befehle der Behörden reichen aber nicht hin, wo der Sinn und Wille beim Volke fehlt. Nicht als wenn wir den Wohlthätigkeitssinn bei unserm Volk in Zweifel ziehen, wir haben ihn öffentlich anerkannt und haben ihn auch in der Noth (1846) erfahren; — aber auf die humanere Weise zu geben, daß das Almosen auch eine Wohlthat sei, daß die öffentliche wie die Privatunterstützung nicht aus Zwang, sondern aus Menschlichkeit und christlicher Liebe gereicht werde, da-

mit auch der Empfänger sie nicht als schuldiges Recht fordern, sondern als Wohlthat erkenne, — das ist beim größern Theil unseres Volkes neu; die neue Einrichtung des Armenwesens, noch nicht ins Volksleben gedrungen, wird es auch nur, wenn es ihm auf schickliche Weise durch Belehrung und Rath, nicht durch strenge Weisungen beigebracht werden wird." Auf solche Art sollte durch die Gemeindsarmenkommissionen, durch die Bezirksarmenkommissäre und die Kantonalarmenkommission gewirkt werden. Denn die Ortsarmenpflege allein ist im Stande, die Lage ihrer Armen gehörig zu würdigen, zu individualisiren, wo Arbeit zu geben, wo theilweise oder volle Unterstützung nöthig ist. Aber da sizt meist der faule Fleck. Statt bei Zeiten dem drohenden Uebel durch Warnung, Bevogtigung zu steuern, statt zweckmäßiger Hülfe mittelst Arbeit, Belehrung und Aufmunterung, hält man es für leichter, der Faulheit ein Almosen zu reichen, wo Versagen oft besser als Geben wäre. So trägt manche Gemeinde schwere Mitschuld am wachsenden Bettel einer Familie. Exempla sunt odiosa. Die Kantonalarmenkommission reichte aus ihren Hülfsmitteln vorzüglich jenen mit Armen überhäuften Gemeinden, die sich angelegen sein ließen, ihr Armenwesen nach Kräften zu ordnen, und gab in dem Verhältniß ihrer größern Gegenleistungen jährlich fl. 100 und darüber, oder half damit, daß sie einen lästigen arbeitsscheuen Armen in Fürstenau aufnahm, ein verwahrlostes Kind zur Aufnahme in der Rettungsanstalt im Foral, einen armen Knaben zur Erlernung eines Handwerkes unterstüzte, einen schweren Kranken im städtischen Krankenhaus versorgte u. s. w. Wo von kleinen armen Gemeinden namentlich ihren im Kanton zerstreuten Angehörigen nichts geschehen und kaum etwas zu fordern war, mußte sie sich der einzelnen armen Privaten annehmen, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß dadurch manche Gabe dem Minderwürdigen zu Theil geworden.

Unter solchen gelungenen und mißlungenen Bemühungen ging die fünfjährige erste Periode der freiwilligen Kollekte vorüber. Am Schlusse dieses Abschnittes mag es nicht ohne Interesse sein, eine Parallele zu ziehen über Volksschule und Armenwesen. Beide Institutionen sind zu gleicher Zeit errichtet, beide bis zu diesem

Abschnitte von der gleichen Behörde, wenn auch nicht unter gleichem Namen verwaltet, beiden wurde dieselbe Zeit und Mühe zugewendet, und warum war der Erfolg so verschieden? Die Volksschule fand schon ein günstiges, wohlvorbereitetes Terrain durch die Schulvereine, voraus den evangelischen, das Armenwesen verbot den Bettel und verpflichtete damit die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen; die Schule erhielt wohlfeile und gute Schulmittel und Prämien bei Aeufnung ihrer Fonds, das besser zu ordnende Armenwesen kostete überall Anstrengung und Beiträge; die Jugend gewann die Schule lieb, und diese lese- und schreibefertige Jugend erfreute die Eltern; die neue Armenordnung fordert stets neue Opfer und die zu gewinnenden Früchte stehen noch in weiter Ferne. Daher die Organe derselben Behörde, die Schulinspektoren, überall eine willkommene Erscheinung und ihre Thätigkeit durchschnittlich eine erfolgreiche, während die Bezirksarmenkommissäre für die müheselige Aufgabe schwer zu erhalten waren und ihre Wirksamkeit mit wenigen rühmlichen Ausnahmen meist erfolglos blieb. Freilich waren auch die Mittel der leztern außer der freiwilligen Kollekte, um der Art Großes zu erzwecken allzubeschränkt; verwies doch der leztjährige Große Rath selbst die Armenkommission an die Brosamen, die etwa für sie von dem der Volksschulkommission bewilligten Staatsbeitrag abfallen möchten!

(Fortsetzung folgt.)

Das Gefängnißwesen in Graubünden.

(Schluß.)

Wie steht es nun in Graubünden?

Ehe wir auf den gegenwärtigen Stand unsers Gefängnißwesens eingehen, erlauben wir uns einen kurzen geschichtlichen Rückblick. Bis zum Jahr 1817 besaß unser Kanton keine eigene Strafanstalt. Zur Verwahrung während des Inquisitionsprozesses und zu kurzen Arreststrafen dienten dem Kantonskriminal-